

Zur Geschichte selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland (Prof. Dr. W. Klän, Oberursel)

Die Selbständige Evangelisch-lutherische Kirche (SELK) ist eine konfessionelle Minderheitskirche auf der Grundlage der lutherischen Bekenntnisbildung des 16. Jahrhunderts. Sie stellt den Zusammenschluss von drei lutherischen "Freikirchen" auf dem Gebiet der alten Bundesländer aus dem Jahre 1972 dar. Eine weitere kam mit der Evangelisch-lutherischen Bekenntniskirche am 1. Januar 1976 hinzu. Diese war 1924 als Evangelisch-lutherische Freikirche unter den Deutschen in Polen entstanden und hatte ihre Arbeit 1945 in Ost- und Westdeutschland fortgeführt.

Am 1. Dezember 1991 trat auch die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche in der ehemaligen DDR der SELK bei. Damit sind fast alle konfessionell-lutherischen Minderheitskirchen in Deutschland zu einer Körperschaft vereinigt. Neben der SELK bestehen in der Bundesrepublik Deutschland selbständig die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden und die Evangelisch-lutherische Freikirche (früher: in Sachsen u.a.St.).

Die Schwerpunkte der lutherisch-konfessionellen Freikirchenbildungen lagen in Preußen, Sachsen, Hessen und Hannover.

In einem ersten Zeitabschnitt - zwischen 1817 und 1850 - entstanden die lutherischen Minderheitskirchen vor allem im Gegensatz zu der von der obersten Staatsbehörde zwangsweise eingeführten "Union", d.h. der Vereinigung lutherischer und reformierter Kirchen zu einer neuen "evangelischen", d.h. unierten Kirche. Damit war, zunächst noch beschränkt auf je ein Herrschaftsgebiet, ein gesamt-evangelisches Kirchenmodell ins Dasein getreten. Dieses kam 1933 mit der Gründung der "Deutschen Evangelischen Kirche" als landesweiter evangelischer Einheitskirche zum Ziel und lebt heute in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) fort. Hauptgrund für die Ablehnung einer solchen Union war die unerschütterliche Überzeugung der Lutheraner, dass kirchliche Lehren, die einander ausschließen, nicht in einer Kirche gleiches Recht haben könnten. Dies gilt z.B. für die unterschiedlichen Auffassungen vom Abendmahl zwischen Lutheranern und Reformierten. Es ging ihnen also darum, der lutherischen Kirche die Eigenständigkeit ihres Bekenntnisses zu erhalten, die Bekenntnisbindung ihres Gottesdienstes zu sichern und - da dies beides in den nunmehr uniert gewordenen Landeskirchen nicht länger möglich war - die Selbständigkeit ihrer Verfassung (wieder) zu erringen. So entstanden lutherische "Freikirchen" in Preußen Baden und Nassau; sie sind konfessionskundlich jedoch eher als "Freikirchen wider Willen", genauer als *"konfessionelle Minderheitskirchen"* anzusprechen.

In einer zweiten Phase - dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts - kam es zur Entstehung lutherischer Minderheitskirchen im Raum (rechtlich noch) lutherischer Landeskirchen. Hauptgrund für diese Kirchenbildungen war der Anstoß, den das Eindringen "unlutherischer Anschauungen" auf dem Weg über die theologischen Lehrstühle bereitete. Hinzu kam die Aufweichung der bekenntnismäßigen Stellung der Kirche, die in der Zulassung von Gliedern unierter Landeskirchen zum Altarsakrament gesehen wurde. Die kirchlichen Behörden unternahmen trotz vieler Eingaben nichts gegen diese Entwicklung, duldeten sie vielmehr oder billigten sie ausdrücklich. Deshalb sahen sich z.B. in Sachsen bekenntnistreue Lutheraner zum Austritt genötigt und zur Gründung einer "Freikirche" berechtigt. Hier wurde der Titel "Freikirche" erstmals zur Selbstbezeichnung einer konfessionellen Minderheitskirche gebraucht ("Evangelisch-Lutherische Freikirche in Sachsen").

Eine dritte Art lutherischer Freikirchenbildung - ebenfalls im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts - geht auf Übergriffe der Kirchenbehörden auf altangestammtes kirchliches Recht zurück. In Hannover gab den letzten Anstoß zur Entstehung einer lutherischen Freikirche die kirchenamtliche Einführung einer neuen Trauordnung; darin war nach Einführung der Zivilstandsgesetzgebung im Deutschen Reich die alte Trauformel, nach der der Pfarrer die Brautleute zusammensprach, abgeschafft (Hannoversche evangelisch-lutherische Freikirche). In Kurhessen war es die Einrichtung eines unierten Gesamtkonsistoriums, der sich die "renitenten" Pfarrer widersetzen (Renitente Kirche ungeänderter Augsburger Confession). In Hessen-Darmstadt handelte es sich um die Einführung einer neuen Kirchenverfassung mit unionistischer Ausrichtung, der die bekenntnistreuen Lutheraner widersprachen (Selbständige evangelisch-lutherische Kirche in den Hessischen Landen).

Der kirchlich-konservative Ansatz führte die preußischen Lutheraner gleichwohl zu "modernen" Formen ihres Kirchenkampfes und der Ausgestaltung ihrer Verfassung. Die Träger dieser Bewegung waren, von nicht unwichtigen Beschützern und Unterstützern aus dem Adel abgesehen, zumeist Krei-

se des gehobenen Bürgertums sowie in die bürgerlichen Schichten aufstrebende Handwerker und Kaufleute.

Hier sind freiheitliche Ansätze unverkennbar, die auf selbstverantwortetes Handeln zielten und sich auch in zeitgleichen politischen Entwicklungen nachweisen lassen. In der Verfassung der "Evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen" von 1841 kam dieser Tatbestand mehrfach zum Ausdruck: in der umfangreichen Beteiligung von "Laien" bei der Bildung der Kirchenvorstände, in der Besetzung der Generalsynode und des kirchenleitenden "Oberkirchenkollegiums" sowie im Stimmrecht für Frauen, die einen eigenen Haushalt führten.

Ihr konfessioneller Ansatz bewahrte die lutherischen Freikirchen in der Zeit des Nationalsozialismus davor, in die "Deutsche Evangelische Kirche" vereinnahmt zu werden. Ansonsten jedoch teilen sie weithin Schicksal und Schuld, Fehler und Versäumnisse der Kirchen unter der Diktatur. Vereinzelt ist aber auch ein klares Bekenntnis gegen den "allmächtigen" Staat und seine Weltanschauung abgelegt worden.